



12|2014 **Praxisgerechte Regelung bei Ein- und  
Ausbaukosten im Gewährleistungsrecht**

**Hintergrund** ■ Nach einer Entscheidung des EuGH im Jahr 2011 ist der Verkäufer gegenüber Verbrauchern verpflichtet, die Kosten für den Ausbau einer mangelhaften Sache und den Einbau der Ersatzsache zu tragen oder diese Arbeiten selbst vorzunehmen, soweit der Verbraucher den Einbau der Kaufsache gutgläubig vor Auftreten des Mangels vorgenommen hat. Die Koalitionsfraktionen planen hierzu Anpassungen im Gewährleistungsrecht des BGB.

**Problem** ■ Mit seiner Entscheidung hat der EuGH einen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch für Verbraucher geschaffen, der dem deutschen Recht an sich fremd ist. Der EuGH begründet seine Entscheidung insbesondere mit der Verbraucherrechterichtlinie, beachtet aber weder die Rechtssystematik noch die Auswirkungen auf den Handel und das Preisniveau für die Verbraucher.

■ Besonders problematisch ist, dass die Kosten für den Aus- und Wiedereinbau einer Kaufsache den Kaufpreis um ein Vielfaches übersteigen können. Das führt zu einer völlig unbilligen Belastung des Verkäufers. Eine Kalkulation für den Händler ist kaum noch möglich. Betroffen ist nicht nur fast das gesamte Baumarktsortiment, sondern auch der Einbau von Elektrogeräten, Lampen, IT-Komponenten und Bodenbelägen. Belastungen werden auch im Online- und Versandhandel registriert.

■ Bereits heute zeigt sich, dass die Abwicklung der Ansprüche in der Praxis große Probleme verursacht. Selbst kleine Fachhändler müssen einen Außendienst einrichten, um den von den Kunden vorgebrachten Sachverhalt zu überprüfen. Oftmals kann dadurch aber nicht bestimmt werden, ob der Fehler durch einen Mangel an der Kaufsache oder durch einen Verarbeitungsfehler verursacht worden ist. Auch können die objektiv erforderlichen Kosten des Aus- und Wiedereinbaus nicht ohne weiteres bestimmt werden. Dies erfordert in der Regel ein Sachverständigengutachten.

■ Erste Praxiserfahrungen zeigen, dass Händler die Ein- und Ausbaukosten oft nicht problemlos an den Lieferanten oder Hersteller weiterreichen können, weil über die Existenz des Anspruchs und die Angemessenheit der Höhe der geltend gemachten Kosten gestritten wird. Der Händler muss dann u.U. zumindest einen Teil der Kosten selbst tragen, obwohl er nicht für den Mangel verantwortlich ist. Rechtssicherheit lässt sich für ihn nur erreichen, wenn der Anspruch des Kunden zuvor gerichtlich festgestellt wurde. Dadurch erhöht sich der Verwaltungs- und Kostenaufwand erheblich.

**Position** ■ Um nach dem Urteil des EuGH wieder für Rechtsklarheit zu sorgen, müssen die nationalen Vorschriften so angepasst werden, dass die Vorgaben des EuGH abgebildet werden und das geschriebene Recht nicht im Widerspruch zum geltenden Recht steht.

■ Der Händler muss nach seiner Wahl die Gelegenheit erhalten, zur Reduzierung seines Kostenrisikos den Aus- und Wiedereinbau selbst vorzunehmen. Ein Kostenersatzanspruch muss – um eine Prozessflut zu verhindern – unbedingt auf die angemessene Höhe beschränkt werden, wobei sich die Höhe des Erstattungsbetrags am Kaufpreis orientieren sollte.

■ Eine Ausweitung dieser systemwidrigen, aus Gründen des Verbraucherschutzes eingeführten Ansprüche auch auf Unternehmer, wie z.B. Handwerker, wird abgelehnt. Handwerker verfolgen eigene wirtschaftliche Ziele und verdienen selbst nicht unerheblich am Material. Sie sind als Unternehmer nicht mit Verbrauchern gleichzustellen. Für sie ist es im Geschäftsbetrieb zumutbar, sich wegen Regressansprüchen direkt an den Hersteller oder Importeur in der EU zu wenden.

**Kontakt**

■ Dr. Peter Schröder | Telefon: +49 30 72625046 | Mail: [schroeder@hde.de](mailto:schroeder@hde.de)  
■ Georg Grünhoff | Telefon: +49 30 72625038 | Mail: [gruenhoff@hde.de](mailto:gruenhoff@hde.de)